

Az.: 3 E 3/16
3 L 1312/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

1. die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beschwerdegegnerin -

2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Zentrale Ausländerbehörde

- Antragsgegner -

wegen

Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Kober als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 22. März 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Dezember 2015 - 3 L 1312/15 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Entscheidung über die Streitwertbeschwerde ergeht gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Berichterstatter, da die angefochtene Beschwerde ebenfalls vom Berichterstatter erlassen wurde.
- 2 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg, da das Verwaltungsgericht den Streitwert für die im Wesentlichen von der Antragstellerin begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Ablehnung der Aussetzung ihrer Abschiebung und einstweiliger Verpflichtung der Antragsgegnerin zu 1 auf Erteilung einer Duldung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre gegen die Versagung einer Duldung gerichteten Klage gem. § 60a Abs. 2 Sätze 3 - 5 AufenthG, zu Recht auf 1.250,- € festgesetzt hat.
- 3 Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass der Streitwert auf 5.000,- €, zumindest aber auf 2.500,- € festzusetzen sei. Der Streitwert für die Erteilung einer Duldung sei im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erwähnt, so dass entsprechend dessen Nr. 8.1 der Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG maßgeblich sei. Nr. 8.3 Streitwertkatalog sei nicht einschlägig, da dieser nicht die Erteilung einer Duldung, sondern lediglich Abschiebungen betreffe. Zudem sei keine Streitwertreduzierung gemäß Nr. 1.5 Streitwertkatalog vorzunehmen.
- 4 Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach-

und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,- € anzunehmen.

- 5 Mit dem Verwaltungsgericht ist hier für die Festsetzung von einem Hauptsachestreitwert in Höhe des hälftigen Auffangstreitwerts in Anlehnung an Nr. 8.3 des aktuellen Streitwertkatalogs auszugehen (SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2016 - 3 E 20/16 -). Zwar nennt Nr. 8.3 im Unterschied zur Fassung des Streitwertkatalogs mit Stand Januar 1996 - dort unter Nr. 6.3 - nur noch die Abschiebung und nicht zugleich auch daneben die Duldung als Streitgegenstand, für den die Festsetzung des hälftigen Auffangstreitwerts vorgeschlagen wird. Bei der Duldung handelt es sich um die Aussetzung der Abschiebung. D. h., wendet sich ein Ausländer gegen seine drohende Abschiebung, macht er ihr gegenüber regelmäßig Duldungsgründe geltend. Typischerweise sind damit beide Streitgegenstände zumindest weitgehend deckungsgleich. Wird mit der Duldung lediglich die Abschiebung eines Ausländers zeitweise ausgesetzt (vgl. den von der Antragsschrift in Bezug genommenen § 60a Abs. 2 AufenthG), ohne dass diesem ein Aufenthaltsrecht gewährt wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Januar 2000 - 1 C 28/99, 1 B 81/99 - juris Rn. 9), erscheint es nicht gerechtfertigt, unter Rückgriff auf Nr. 8.1 Streitwertkatalog wie beim Begehren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels den Auffangstreitwert als maßgeblich zu erachten. Das Interesse an einem legalen Aufenthalt ist wesentlich höher zu bewerten als an einer bloß vorübergehenden Aussetzung einer Abschiebung.
- 6 Aus diesen Erwägungen folgt der Senat nicht der Auffassung des VGH BW (Beschl. v. 22. März 2007 - 13 S 2404/06 - juris Rn. 3f.), der in Hauptsacheverfahren, die auf Erteilung einer Duldung gerichtet sind, den Auffangwert von 5.000,- € ohne weitere Reduzierung zu Grunde legt.
- 7 Der Hauptsachestreitwert ist gemäß Nr. 1.5 Streitwertkatalog hälftig zu Grunde zu legen. Für die Bedeutung der Sache macht es einen maßgeblichen Unterschied, ob die Aussetzung der Abschiebung nur bis zur - rechtskräftigen - Entscheidung in der Hauptsache oder in der Hauptsache für einen längeren Zeitraum (etwa im Fall der auch hier zugrunde liegenden Absolvierung einer Ausbildung) oder zumindest bis auf weiteres begehrt wird (für diese Streitwertbemessung auch BayVGH, Beschl. v. 14. Oktober 2015 - 10 CE 15.2165 u.a. - juris Rn. 23, a. A. OVG Berlin-Brandenburg, Be-

schl. v. 22. Oktober 2015 - OVG 11 S 61.15 - juris Rn. 8). Dass die Voraussetzungen für eine Vorwegnahme der Hauptsache vorliegen könnten, lässt das streitgegenständliche Verfahren nicht erkennen.

- 8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Beschwerdeverfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei; Kosten der Beteiligten werden nach dessen Satz 2 nicht erstattet.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle